

Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Amtliche Bekanntmachung 3 / 2012

Dritte Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg (Steuerberaterversorgungswerk) vom 01.06.2012

Gemäß § 21 Abs. 3 des Gesetzes über die Steuerberaterversorgung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Steuerberaterversorgungsgesetz – BbgStBVG) wird folgende Änderung der Satzung bekannt gemacht und tritt am 11.10.2012 in Kraft:

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks hat am 1. Juni 2012 gemäß § 8 Abs. 4 Nr. 1 des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. Teil I S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. Teil I/12 [Nr. 16]), mit Genehmigung des Ministeriums der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

1. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Leistungsarten

(1) Das Steuerberaterversorgungswerk erbringt seinen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen nach Maßgabe des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes und dieser Satzung bei Erfüllung der Voraussetzungen auf Antrag folgende Leistungen:

1. Berufsunfähigkeitsrente (§§ 16 und 18),
2. Altersrente (§§ 17 und 18),
3. Hinterbliebenenrente (§§ 19 bis 22),
4. Übertragung von Beiträgen auf einen anderen Versorgungsträger (§ 23),
5. Kapitalabfindung für hinterbliebene Ehegatten und durch eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Personen, deren Rentenanspruch durch Wiederverheiratung oder Begründung einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft erlischt (§ 25),
6. Kapitalabfindung bei geringen Anwartschaften (§ 26).

Hinterbliebene aus eingetragener Lebenspartnerschaft stehen Hinterbliebenen aus einer Ehe gleich. Dies findet zugunsten Hinterbliebener aus eingetragener Lebenspartnerschaft auf alle Versorgungsfälle Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2004 eingetreten sind. Ansprüche nach Satz 1, die bis zum 14. März 2012 entstanden sind, gelten als Ansprüche, die am 14. März 2012 fällig geworden sind. Auf die Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

(2) Das Steuerberaterversorgungswerk kann Zuschüsse zu medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit gewähren.

(3) Alle Renten werden monatlich zum Monatsanfang gezahlt.“

2. § 43 wird wie folgt gefasst:

**„§ 43
Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen des Steuerberaterversorgungswerks erfolgen auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Brandenburg (www.stbk-brandenburg.de) unter der Rubrik - Amtliche Bekanntmachungen -.“

Potsdam, 28. August 2012

Benke
Vorsitzender des Vorstands

Genehmigungsvermerk:

Nach § 21 des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten die Genehmigung erteilt.

Potsdam, 5. Oktober 2012

Ministerium der Finanzen

Im Auftrag

Semer

Ausfertigung:

Die Dritte Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg wird hiermit ausgefertigt und auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Brandenburg (www.stbk-brandenburg.de) unter der Rubrik - Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gemacht.

Potsdam, 5. Oktober 2012

Benke
Vorsitzender des Vorstands